

Statuten des Vereins

Institut für Personzentrierte Studien – Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie, Beratung, Supervision und Gruppenarbeit Institute for Person-Centred Studies – Association for Psychotherapy, Counselling, Supervision and Group Facilitation (APG•IPS)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12.02.2024

Präambel und Historie

- (1) Die Statuten des Vereins APG•IPS wurden aufgrund der Statutenänderung der APG und der Übertragung der Ausbildungsagenden für das Psychotherapeutische Fachspezifikum an das IPS der APG durch das Gesundheitsministerium im Jahr 2016 neu erstellt.¹
- (2) Mit Auflösung der Sektionen der APG gingen alle Aufgaben (inklusive der Aus-, Fort- und Weiterbildungen) der ehemaligen Sektion IPS der APG auf den Verein APG•IPS über.
- (3) Damit gingen auch die mit Bescheid des Gesundheitsministeriums vom 29.5.2013 (in Nachfolge der Ausbildungsbefugnis der APG, die für das Psychotherapeutische Fachspezifikum seit dem Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes 1990 besteht) an das IPS übertragenen Ausbildungsagenden für das Psychotherapeutische Fachspezifikum an den Verein APG•IPS über.
- (4) Alle Bestimmungen der Sektion IPS wurden sinngemäß vom Verein „APG•IPS“ übernommen, soweit in diesen Statuten oder durch Beschluss der zuständigen Gremien des Vereins „APG•IPS“ nicht etwas anders geregelt wird.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für Personzentrierte Studien. Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie, Beratung, Supervision und Gruppenarbeit / Institute for Person-Centred Studies. Association for Psychotherapy, Counselling, Supervision and Group Facilitation (APG•IPS)", im Folgenden kurz "APG•IPS" genannt. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Abkürzung des Vereinsnamens kann

¹ APG: Verein „Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision. Vereinigung für Beratung, Therapie und Gruppenarbeit (APG)“, gegründet 1979, mit bislang 2 Sektionen und Mitgliedschaft von Einzelpersonen; ab 2016 Hauptverein mit ausschließlich zwei Zweigvereinen als Mitgliedern.

IPS (der APG): (ehemalige) Sektion „Institut für Personzentrierte Studien“ der APG. Aufgelöst mit der Statutenänderung der APG 2016.

APG•IPS: "Institut für Personzentrierte Studien. Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie, Beratung, Supervision und Gruppenarbeit / Institute for Person-Centred Studies. Association for Psychotherapy, Counselling, Supervision and Group Facilitation (APG•IPS)". Seit 1999 bestehender Verein, der 2016 die Agenden der Sektion IPS übernimmt und als Zweigverein 2016 dem Hauptverein APG beitrifft.

auch „APG.IPS“ oder „APG-IPS“ geschrieben werden.

- (2) Der Verein ist ein Zweigverein des Hauptvereins „Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung, und Supervision Vereinigung für Beratung, Therapie und Gruppenarbeit (APG)“, im Folgenden kurz „APG“.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Humanisierung zwischenmenschlicher und gesellschaftlicher Beziehungen im privaten und öffentlichen Bereich zum Ziel. Er will den Personzentrierten Ansatz in der Tradition von Carl Rogers, besonders in den Bereichen Psychotherapie und Beratung sowie Erziehung und Erwachsenenbildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, verbreiten, fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle (Abs. 2) und materielle (Abs. 3) Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltungen und Einrichtungen zur Förderung der Persönlichkeits- und Beziehungsentwicklung und zur Bekanntmachung, Verbreitung und Weiterentwicklung des Personzentrierten Ansatzes;
 - b) Durchführung von Selbsterfahrungs-, Persönlichkeitsentwicklungs-, Encounter- und Therapiegruppen und (Vermittlung von) Psychotherapie, Beratung, Supervision und Coaching;
 - c) Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Psychotherapie (in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vom 7. 6. 1990, BGBl 361, über die Ausübung der Psychotherapie - Psychotherapiegesetz, in der aktuell geltenden Fassung), der Beratung, Gruppenleitung, Supervision, Mediation und des Coaching und in einschlägigen psychosozialen, pädagogischen, pastoralen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen sowie verwandten Bereichen;
 - d) Anregung, Förderung und Unterstützung von Eigeninitiativen und Selbsthilfegruppen;
 - e) Reflexion und Entwicklung von Praxis, Theorie und Forschung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Publikationen auf dem Gebiet der Psychotherapie
 - f) Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinigungen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen, im In- und Ausland;
 - g) Stellungnahmen zu gesundheitspolitischen Fragen und zu Themen der psychosozialen Versorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und zu anderen öffentlich relevanten Fragen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen,
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Veranstaltungen, Vermietungen und der Einhebung von (Mit-)Benutzungsentgelten

- c) Spenden, Subventionen und Förderungen
 - d) Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen
 - e) Zinserträge.
- (4) Eine psychotherapeutische Tätigkeit erfolgt von dazu qualifizierten Personen in Übereinstimmung mit dem Psychotherapiegesetz vom 7. 6. 1990, BGBl 361 in der aktuell geltenden Fassung.
- (5) Eine Ausbildung in Psychotherapie erfolgt entsprechend dem Bescheid lt. § 7 Abs. 1 Psychotherapiegesetz für die ehemalige Sektion „Institut für Personzentrierte Studien (IPS)“ der APG.

§ 4 Sektionen

Zur Erreichung des unter § 2 angeführten Vereinszwecks und unter Einsatz der ideellen und materiellen Mittel (§ 3) kann die Mitgliederversammlung Sektionen des Vereins einrichten. Diese erhalten jeweils eine eigene, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung, die Tätigkeitsbereiche dieser Sektionen festlegt und ihnen bestimmte Aufgaben im o.g. Sinn zuweist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder (Kandidat:innen), fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) a) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine Ausbildung im Verein APG•IPS oder in der ehemaligen Sektion IPS der APG bzw. vor deren Gründung in der APG abgeschlossen haben, sowie Personen, die ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder mit Ausbildungsabschluss der Sektion IPS der APG waren.
- b) Außerordentliche Mitglieder (Kandidat:innen) sind Teilnehmer:innen der vom Verein durchgeführten Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Ihre Mitgliedschaft beginnt bei Aufnahme in eine dieser Ausbildungen und erlischt ohne weiteres bei Beendigung dieser Ausbildung durch Abschluss, Abbruch oder Ausschluss.
- c) Andere Personen können in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder werden.
- d) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die an der Förderung der Vereinsziele interessiert sind.
- e) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder eine seiner Vorläuferorganisationen verdient gemacht haben.
- (3) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder nach § 5 (2) a) und fördernder Mitglieder nach § 5 (2) d) erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Mitglieder nach § 5 (2) b) werden bei Aufnahme in eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die jeweilige Ausbildungsleitung aufgenommen und durch den Vorstand bestätigt. Mitglieder nach § 5 (2) c) werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen. Ehrenmitglieder nach § 5 (2) e) werden auf Vorschlag mindestens eines ordentlichen Vereinsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder fördern die Vereinsziele in Theorie und Praxis. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur Sitz.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz (und damit Rederecht) ohne Stimme und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des von der Mitgliederversammlung bzw. von der jeweiligen Sektionsversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Fördernde Mitglieder bezahlen einen selbst festgesetzten Förderungsbeitrag in der Höhe von mindestens 50% des Beitrags der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, können aber freiwillig einen selbst gewählten Betrag bezahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder erlischt auch durch Beendigung einer Ausbildung durch Abschluss, Abbruch oder Ausschluss (siehe § 5 (2) b)).
- (3) Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich (ausgenommen ao. Mitglieder nach § 5 (2) b)).
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vereinsvorstand dann vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist auf Beschluss des Vereinsvorstands aus besonderen wichtigen Gründen, wie insbesondere wegen grober Verletzung der Pflichten als Mitglied oder wegen unethischen oder unehrenhaften Verhaltens möglich. Der Ausschlussgrund muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein allfälliger Einspruch ist innerhalb von sechs Wochen an das Schiedsgericht zu richten.

§ 8 Vereinsorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Fachbereiche, Delegierte

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - b) der Vereinsvorstand (§ 10),
 - c) die Rechnungsprüfer:innen (§ 11),
 - d) das Schiedsgericht (§ 12),
 - e) die Ethikkommission (§ 13),
 - f) die Sektionsversammlungen, sofern diese von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden (§ 4) und deren Sektionsleitungen.
- (2) Ausschüsse, Kommissionen, Fachbereiche und andere Gremien werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand oder von den Sektionsversammlungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke konstituiert, und Funktionär:innen ebenso gewählt. Das konstituierende Organ definiert auch die in diesen Gremien wahrzunehmenden Funktionen. Die Statuten der jeweiligen Gremien sind der

Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Funktionär:innen des Vereins sind auch alle Delegierten, die zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in anderen Organisationen, Gremien, Verbänden und Vereinen dienen (z.B. Delegierte in APG, Psychotherapiebeirat, Bundesverband, internationale Gremien etc.) und allfällige andere mit der Leitung einer Aus-, Weiter- oder Fortbildung betraute Personen.
- (4) Oben genannte Delegierte können entsprechend ihrer jeweiligen Funktionen vom Vorstand, der Mitgliederversammlung, von den Sektionsleitungen oder den Sektionsversammlungen delegiert und von ihren Delegationen auch wieder abberufen werden. Sie sind dem Gremium, das sie delegiert, jeweils berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt. Weitere regelmäßige Mitgliederversammlungen finden über Beschluss der Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vereinsvorstand beschließt, es mindestens fünf ordentliche Mitglieder schriftlich verlangen oder wenn eine Sektionsleitung dies verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann die Mitgliederversammlung 15 Minuten später beginnen und dann stattfinden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und gegebenenfalls auch des Budget-Voranschlag des Vereins und der Sektionen, soweit letzteres nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist.
 - b) Wahl des Vereinsvorstands unter Benennung der Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer:innen;
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 (2) c). und § 5 (2) e),
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge [mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrages der außerordentlichen Mitglieder nach § 5 (2) b)];
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Geschäftsordnung des Vereins und der Sektionen, soweit letzteres nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist;
 - f) Beschlussfassung über Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnungen, soweit dies nicht einem anderen Vereinsorgan oder Gremium vorbehalten ist;
 - g) Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan oder Gremium vorbehalten sind.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Eine Auflösung des Vereins bedarf jedoch der 2/3-Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, über bestimmte Anträge online abzustimmen, wenn diese zuvor in der Mitgliederversammlung besprochen wurden und der wesentliche Gang der Debatte mitsamt den vorgebrachten Argumenten im Protokoll festgehalten wurde. Dafür ist ein Abstimmungszeitraum von zumindest einer Woche vorzusehen. Das Ergebnis der Abstimmung ist spätestens eine Woche nach Ende des Zeitraums den Mitgliedern online mitzuteilen und im Protokoll der darauffolgenden Mitgliederversammlung schriftlich festzuhalten.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.
Einzelne Mitglieder des Vereinsvorstands üben jedenfalls folgende Funktionen aus:
 - Vorsitzende:r
 - Kassier:in und Vorsitzende:r-Stellvertretung in PersonalunionAllfällige weitere Mitglieder im Vorstand übernehmen die Funktionen:
 - Vorsitzende:r-Stellvertretung
 - Kassier:in-StellvertretungDiese Stellvertreter:innen oder allfällige weitere Vorstands-Mitglieder können auch als Schriftführer:in bzw. Schriftführer:in-Stellvertretung fungieren.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Sektionen haben das Recht, Mitglieder für die Wahl des Vorstandes zu nominieren. Erfolgt eine solche Nominierung, wählt die Mitgliederversammlung aus den Nominierten die Mitglieder des Vorstandes.
 - a) In den Vorstand wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die länger als ein Jahr ordentliche Vereinsmitglieder sind. Ausnahmen bedürfen eines eigenen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - b) Eine allfällige Ressortverantwortlichkeit für Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildungen nehmen nur jene Vorstandsmitglieder wahr, die jeweils aktuell nicht selbst in einer vom Verein angebotenen Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind.
- (3) Die Funktionsdauer des Vereinsvorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vereinsvorstands.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereinsvorstands gehören alle die Führung des Vereins betreffenden Angelegenheiten; besonders:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 (2) a) und d), Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Genehmigung von Rechnungsabschluss und -voranschlag soweit dies nicht einem anderen Vereinsorgan zugeordnet ist
- (5) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch die:den Vorsitzende:n, im Falle der Verhinderung durch deren:dessen Stellvertretung. In Angelegenheiten der Vertretung

nach außen von Angelegenheiten, die einer Sektion zugeordnet wurden, ist der Vorstand im Innenverhältnis an die Beschlüsse der mit diesen Angelegenheiten betrauten Sektionen gebunden.

- (6) Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein erfolgt durch die:den Vorsitzende:n und deren:dessen Stellvertretung gemeinsam, in Geldangelegenheiten durch die:den Vorsitzende:n und den:die Kassier:in gemeinsam.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden durch die:den Vorsitzende:n, im Verhinderungsfall durch deren:dessen Stellvertretung einberufen.
- (8) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Stimmen abgegeben werden können. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Sie muss schriftlich oder per E- Mail erfolgen oder mündlich einem anderen Vorstandsmitglied als jenem, dem die Stimme übertragen wird, mitgeteilt werden.
- (9) Der Vereinsvorstand ist bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten, die einer Sektion zugeteilt wurden, im Innenverhältnis an die Beschlüsse der jeweiligen Sektion gebunden.

§ 11 Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Überprüfung der Gebarung vorzulegen.
- (2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer:innen beträgt zwei Jahre.

§ 12 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vereinsvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in namhaft macht. Die beiden Schiedsrichter:innen wählen mit Stimmenmehrheit eine dritte Person als Vorsitzende:n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung der Streitteile bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Beschluss des Schiedsgerichts muss schriftlich mit Begründung an alle Streitparteien ergehen.
- (4) Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Mitgliederversammlung berufen werden. Die Berufung muss unter Anführung von Gründen schriftlich dem Vereinsvorstand zugeleitet werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann vereinsintern endgültig.

§ 13 Die Ethikkommission

Der Verein errichtet eine Ethikkommission und beschließt in der Mitgliederversammlung deren Statut.

§ 14 Bestimmung bei Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 9 der Statuten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu befinden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke die möglichst ähnliche und verwandte Ziele verfolgen zu verwenden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder aller Vorläuferorganisationen des Vereins (siehe Präambel), und die außerordentlichen Mitglieder, die ihre Ausbildung im IPS der APG abgeschlossen haben, die nicht schon Mitglieder des Vereins APG•IPS sind, können beim Vereinsvorstand des Vereins APG•IPS um Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verein APG•IPS ansuchen. Ebenso können Teilnehmer:innen einer vom Verein angebotenen Aus-, Fort- und Weiterbildung die bereits vor Inkraftsetzung dieser Statuten in eine Aus-, Fort- und Weiterbildung des Vereins aufgenommen wurden über Antrag vom Vorstand als ao. Mitglieder aufgenommen werden (siehe §5 b))
- (2) Nach Inkrafttreten dieser Statuten ist binnen 12 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der auch eine Vorstands-Neuwahl stattzufinden hat, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Termin für die Inkraftsetzung festsetzt.
- (3) Mit Beschluss und Inkraftsetzung der gg. Statuten verlieren alle davor bestehenden Statuten und Geschäftsordnungen des Vereins APG.IPS ihre Wirksamkeit und treten außer Kraft.
- (4) Mit Inkraftsetzung der gg. Statuten gilt der bisher eingerichtete Fachbereich für Aus-, Fort- und Weiterbildung als aufgelöst und seiner ihm vom Verein übertragenen Rechte und Pflichten entbunden.